



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 21.05.21

Zjawne wozjewjenje wuslédka wólbow měšćansty

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslédk wólbow po § 51, § 53

wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotr. 4 KomWO.

Při wólbach měšćansty je kandidat a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki w, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřečo wólbam zwuraznić.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 9. Mai 2021

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09./11.05.2021 folgendes Wahlergebnis ermittelt:

1. Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Wittichenau

1.1.	Zahl der Wahlberechtigten	4.629
1.2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	2.423 (52,3 %)
1.3.	Zahl der ungültigen Stimmen	209
1.4.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2.214
1.5.	Zahlen, der für den Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge:	

Markus Posch (CDU)	02997 Wittichenau, Neudorfer Weg 4	2.088(94,3 %)
Hufnagel, Beate	02997 Wittichenau, Keula 48	25
Kockert, Mathias	02997 Wittichenau, Saalauer Str. 31	16
Scholze, Alex	02997 Wittichenau, A.-Bebel-Str. 7	11
Alte, Henryk	02997 Wittichenau, Maukend. am Wald 38	6
39 weitere Personen		68

2.214

1.6. Zum Bürgermeister wurde demnach gewählt: **Posch, Markus (CDU)**

2. Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen) erhoben werden.

Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes 1 % der Wahlberechtigten (47 Wahlberechtigte) beitreten.

Wittichenau, 18.05.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Zjawne wozjewjenje wuslédka wobydlerskeho roszuda

Tute wozjewjenje wobsahuje zwěšćeny wuslédk wobydlerskeho roszuda k mobilnemu sćežorej we Mučowje.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids zum Mobilfunkmast Maukendorf vom 9. Mai 2021 in der Stadt Wittichenau

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09./11.05.2021 folgendes Abstimmungsergebnis ermittelt:

1. Ergebnis des Bürgerentscheids zum Mobilfunkmast Maukendorf in der Stadt Wittichenau

Der Entscheidungsvorschlag der Bürgerinitiative lautete:

Der Beschluss des Stadtrates vom 8. Juli 2020 „Zustimmung zum Gestattungsvertrag zur Aufstellung eines Mobilfunkmastes in Maukendorf“ wird aufgehoben.

1.1.	Zahl der Abstimmungsberechtigten	4.629
1.2.	Zahl der Abstimmenden	2.388 (51,6 %)
1.3.	Zahl der ungültigen Stimmen	114
1.4.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2.274
1.5.	davon JA-Stimmen	1.157 (50,9 %)
	davon NEIN-Stimmen	1.117 (49,1 %)

1.6. Ergebnis:

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der bei einem Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt.

Die erstgenannte Bedingung ist erfüllt. Die 1.157 JA-Stimmen sind mit 50,9 % die Mehrheit der gültigen Stimmen.
Die zweitgenannte Bedingung ist nicht erfüllt. Die 1.157 JA-Stimmen machen nicht mindestens 25 % der Stimmberechtigten (4.629) aus sondern nur 24,99 %.

Damit gilt § 24 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

„Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.“

Wittichenau, 18.05.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2021 vom 12.05.2021 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2021

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau auf Grundlage des ausgewerteten Auswahlverfahrens mit Vertragsbeginn zum 01.01.2022 für die Dauer von 20 Jahren an die Firma enviaM.

Erläuterung:

Stromkonzessionen beinhalten das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinden zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung, also die Betreibung der örtlichen Stromnetze und die Sicherstellung der Stromversorgung vor Ort. Bisher war die Firma enviaM – ein bekannter regionaler Stromversorger - der Inhaber der Stromkonzession für die Stadt Wittichenau. Da Stromkonzessionen längstens 20 Jahre laufen dürfen, war nun eine Neuvergabe der Stromkonzession für Wittichenau notwendig.

Da solche Vergabeverfahren langwierig und rechtlich sehr kompliziert sind, wurde dieses Verfahren im Auftrag der Stadt durch eine darauf spezialisierte Anwaltskanzlei durchgeführt.

Im Ergebnis der Ausschreibung waren zwei Angebote eingegangen. Eines vom bisherigen Konzessionsinhaber, der Firma enviaM, und eines von den Versorgungsbetrieben Hoyerswerda (VBH).

Diese Angebote wurden nach einem Punktekatalog detailliert bewertet. Aufgrund des Bewertungsergebnisses konnte der Stadtrat nun einen Vergabebeschluss entsprechend dem Vergabevorschlag der Anwaltskanzlei fassen, der dazu führt, dass die Konzession für die nächsten 20 Jahre bei der enviaM verbleibt.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2021

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Bewertungsrichtlinie für die Erstellung künftiger Jahresabschlüsse der Stadt Wittichenau.

Erläuterung:

Zum Stichtag 01.01.2013 mussten die sächsischen Kommunen ihre Buchhaltung auf das System der Doppik (doppelte Buchführung) umstellen. Ein wesentlicher Bestandteil der Doppik ist die Anlagenbuchhaltung, in der alle Vermögenswerte erfasst und bewertet werden, damit ihre Abnutzung in Form von Abschreibungen in die Kosten der Kommune einbezogen werden kann.

Anhand der bisherigen Bewertungsrichtlinie wurde zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Diese wurde inzwischen vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Eine Auflage aus dieser Prüfung bestand darin, dass die Bewertungsrichtlinie den neuen rechtlichen Gegebenheiten (eine zwischenzeitlich geänderte Sächsische Gemeindeordnung und Kommunalhaushaltsverordnung) angepasst werden muss. Dies ist mit dem o.g. Stadtratsbeschluss geschehen, so dass die neue Bewertungsrichtlinie wieder die rechtssichere Grundlage für eine effiziente Arbeit in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung der Stadt Wittichenau darstellen kann.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2021

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2021 gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3.

Erläuterung:

Im o.g. Beschluss geht es um die Art und Weise des buchhalterischen Jahresabschlusses der Stadt Wittichenau. Nach § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Das bedeutet, dass neben dem städtischen Haushalt im engeren Sinne auch der Eigenbetrieb Abwasser, der als sogenannter Regiebetrieb gesondert abgerechnet wird, alle privaten Unternehmen, an denen die Stadt finanziell beteiligt ist (z.B. WGW mbH, EVSE GmbH) sowie Zweckverbände wie der Trinkwasserzweckverband in den Jahresabschluss einbezogen werden müssten. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand auslösen. Außerdem werden die Beteiligungen der Stadt schon im jährlichen Beteiligungsbericht für den Stadtrat und die Öffentlichkeit ausgewertet.

Auf einen Gesamtabschluss per Stadtratsbeschluss verzichten, kann die Stadt aber nur, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind. So darf die Bilanzsumme eines einzelnen Aufgabenträgers nicht mehr als 5 % dessen ausmachen, was die Bilanzsummen sämtlicher Aufgabenträger und der Gemeinde insgesamt ausmacht. Dies ist in der Stadt Wittichenau der Fall. Ein möglicher Verzicht auf einen Gesamtabschluss muss in jedem neuen Haushaltsjahr geprüft und neu beschlossen werden.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2021

Aufstellungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Dubring Nr. 1“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Dubring Flur 2, Flurstücke 102/2 und 103)

1.

Der Stadtrat beschließt für die Flurstücke 102/2 und 103 der Gemarkung Dubring Flur 2 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Dubring Nr. 1“ zur Abrundung des Ortsteils Dubring.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro Hass Landschaftsarchitekten, Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg, beauftragt.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Auch im Ortsteil Dubring besteht erfreulicherweise weiterhin Bedarf an Wohnbaugrundstücken. Mit dieser Ergänzungssatzung soll ein Außenbereichsgrundstück am südöstlichen Rand der Ortslage (am ehemaligen Bahndamm), in dessen direkter Nachbarschaft bereits Bebauung besteht, zu Bauland umgewandelt werden.

Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2021

Der Stadtrat beschließt die weitere Bestellung von Herrn Thomas Woelke zum Geschäftsführer der WGW mbH. Das Anstellungsverhältnis hat eine Dauer von 5 Jahren.

Erläuterung:

Bereits seit Mai 1999 führt Herr Thomas Woelke die Wohnungsbaugesellschaft Wittichenau mbH (WGW mbH) als Geschäftsführer neben seiner Tätigkeit als Kämmerer der Stadt Wittichenau. In diesen 22 Jahren hat er bewiesen, dass er das Unternehmen erfolgreich leiten und trotz vieler Sanierungsaufgaben finanziell „in ruhigem Fahrwasser“ halten kann. In wenigen Monaten - wenn Herr Woelke als Kämmerer der Stadt in den Ruhestand geht – läuft auch sein Vertrag als Geschäftsführer der WGW mbH aus. Da Herr Woelke zu einer Weiterführung seiner Geschäftsführer-Tätigkeit bereit ist und weil die Stadt in diesem so wichtigen Bereich der Daseinsvorsorge eine positive Kontinuität aufrecht erhalten will, hat der Stadtrat mehrheitlich beschlossen, Herrn Woelke für weitere 5 Jahre zum Geschäftsführer der WGW mbH zu bestellen.

Wittichenau, 17.05.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Wittichenau über den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Dubring Nr. 1“ in Wittichenau / OT Dubring nach § 2 (1) Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 mit Beschluss -Nr. 04/02/2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt für die Flurstücke 102/2 und 103 der Gemarkung Dubring Flur 2 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Dubring Nr. 1“ zur Abrundung des Ortsteils Dubring.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Büro Hass Landschaftsarchitekten Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg beauftragt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Wittichenau, 14.05.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, česćeni wobydlerjo, liebe Einwohner,

auf dem Weg zu einem neuen Gemeindeentwicklungskonzept für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften ist die erste Etappe durchgeführt. Im Rahmen einer Bürgerbefragung haben sich über 300 Einwohner an der Befragung beteiligt und ihre Meinung, Sichtweisen und Ideen an uns übersandt.

Das beauftragte Büro hat die Bürgerbefragung ausgewertet. Die Ergebnisse können auf der Internetseite der Stadt Wittichenau eingesehen werden. In der vergangenen Stadtratssitzung wurden die Ergebnisse gleichfalls vorgestellt.

Die weiteren Schritte sind Einwohnerversammlungen bzw. Ideenfindungen im Rahmen kleinerer Arbeitsgruppen. Grundlagen hierfür sollen die Bereiche

- Städtebau und Wohnen, dörfliche Entwicklung
- Verkehr und technische Infrastruktur
- Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Handel
- Bildung, Erziehung und Soziales
- Kultur, Tourismus, Erholung und Sport sowie
- Umwelt und Klimaschutz

sein, welche gleichzeitig die wichtigsten Handlungsschwerpunkte im Gemeindeentwicklungskonzept darstellen werden.

Diese Handlungsschwerpunkte sollen aber nicht nur aus der Sicht der Verwaltung, sondern auch aus der Mitte der Einwohner beschrieben werden. Daher bitten wir bereits jetzt, aktiv an diesen Diskussionen teilzunehmen.

Sollten Sie sich in eine dieser Themengruppen besonders gern mit einbringen wollen, lassen Sie es uns einfach wissen.

Sobald die CORONA Lage wieder größere Versammlungen zulässt, werden wir über die genauen Termine informieren.

Ihr Bürgermeister
Markus Posch

Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf

Mit Blick auf die aktuelle „Corona-Pandemie“ und den damit einhergehenden Beschränkungen hat der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf gemäß § 10 (3) der Satzung der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf beschlossen, dass

- 1) die Jagdgenossenschaftsversammlung 2021 auf unbestimmte Zeit verschoben wird.
- 2) der festgesetzte Reinertrag der Jagd für das Jagdjahr 2021/22 ausbezahlt werden kann.

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Auszahlung nach vorheriger Absprache mit dem Kassenführer Andreas Modsching (Kolpingplatz 5, 02997 Wittichenau, Tel.: 035725/71022) ab dem 10.05.2021 erfolgt.

Ferner werden alle Grundstückseigentümer der Gemarkungen Wittichenau Flur 5; 6; 7; 8; 9 sowie Brischko Flur 1 und Maukendorf Flur 1; 2; 3, die bislang noch keinen aktuellen Eigentumsnachweis erbracht haben gebeten, sich beim Vorsteher oder Kassenführer zu melden und Auszahlungsansprüche zeitnah anzuzeigen.

Wittichenau, den 28.04.2021

Gerhard Kockert
Vorsteher




Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256


Das Amtsbblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz





**Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch
für das Schuljahr 2022/ 2023**



Sehr geehrte Eltern,

mit Wirkung vom 01.04.2014 trat die Änderungsverordnung der Schulordnung Grundschulen (SOGS) in Kraft.
Im § 3 Abs. 1 der Schulordnung wird festgelegt, dass der Schulleiter im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.
Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:

**Dienstag, den 07.09.2021
zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr**

in der Kroat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung (soweit dies zutrifft)

Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

Bulang
Schulleiterin

Bibliothekarin Karin Miesner verabschiedet

Nach über 45 Berufsjahren ging unsere Bibliothekarin Karin Miesner Ende April in den Ruhestand. Ihre Fachkompetenz und ihre Freundlichkeit wurden nicht nur von den Nutzern der Bibliothek, sondern auch von den Besuchern der Stadtinformation und allen Kollegen sehr geschätzt.



Mit Freude gab sie ihre Begeisterung für das Lesen gern weiter, kannte den Inhalt jedes Buches und wusste genau, was sie ihren Lesern empfehlen konnte.
Wir bedanken uns sehr für das Engagement und wünschen einen gesunden und zufriedenen Ruhestand.